

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	04. Mai 2015	
-------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 04.02.2015 ab Wintersemester 2015/16	Seite 145
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (Vollfach) und Masterstudiengang „Mathematik“ und für den Bachelorstudiengang (Vollfach) und Masterstudiengang „Technomathematik“ im Fachbereich 3 „Mathematik/Informatik“ an der Universität Bremen vom 16. März 2015	Seite 149
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen vom 10. Dezember 2014	Seite 153
Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2014	Seite 157
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2014	Seite 161
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen vom 10. Dezember 2014	Seite 167

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 04.02.2015¹
ab Wintersemester 2015/16**

**A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen
gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1

¹ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 eine weitere Fremdsprache A1
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer Kooperationsschule nach bestandener Probezeit Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Politikwissenschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ vom 08.04.2011.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 08.04.2011.

Bremen, den 24.04.2015

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 2

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (Vollfach) und Masterstudiengang „Mathematik“ und für den Bachelorstudiengang (Vollfach) und Masterstudiengang „Technomathematik“ im Fachbereich 3 „Mathematik/Informatik“
an der Universität Bremen
vom 16. März 2015**

INHALT

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ziele des Praktikums
§ 3	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
§ 4	Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
§ 5	Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
§ 6	Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
§ 7	Konfliktregelung
§ 8	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ (Vollfach) und für den Masterstudiengang „Mathematik“ und für den Bachelorstudiengang „Technomathematik“ (Vollfach) und für den Masterstudiengang „Technomathematik“ in der jeweils geltenden Fassung ist es den Studierenden möglich, ein Berufspraktikum zu absolvieren und in das Studium einzubringen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Studierende können ein mehrwöchiges Berufspraktikum absolvieren, um Einblicke in die spätere mathematische Berufspraxis zu erhalten. Während des Praktikums sollen sich die Studierenden mit typischen Anforderungen eines späteren Berufsfeldes vertraut machen, sie sollen dabei insbesondere mathematische Methoden zur Bearbeitung praxisrelevanter Probleme einsetzen.

(2) Die Organisation eines Praktikums und die Wahl des Betriebs oder Instituts obliegen den Studierenden. Ein Praktikum kann im In- und Ausland in jedem Unternehmen oder in jedem Forschungsinstitut durchgeführt werden, das ein Praktikum im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinien gewährleisten kann. Ein Praktikum an einem rein mathematischen Institut oder Fachbereich ist ausgeschlossen. Zur Vorbereitung eines Berufspraktikums wird interessierten Studierenden eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten dringend empfohlen.

(3) Die Studierenden haben selber Sorge zu tragen, dass die von ihnen bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und mathematisch ausgerichtet sind.

§ 3

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Ein Berufspraktikum kann im Bachelorstudium ab dem 2. Studienjahr und im Masterstudium absolviert werden.

(2) Das Berufspraktikum soll einen Zeitraum von mindestens vier Wochen als Vollzeittätigkeit umfassen. Praktika in Teilzeit bei entsprechend längerer Laufzeit sind für Studierende möglich, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen. Die Zeit zur Erstellung des Praktikumsberichts ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen.

§ 4

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs 3 benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten für die mathematischen Studiengänge, die/der die Studierenden bei der Auswahl eines Berufspraktikums beraten kann.

§ 5

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin/dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bescheinigung der Praktikumsstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

(2) Im Anschluss an das Berufspraktikum verfassen die Studierenden einen Bericht, der den Betrieb bzw. das Institut, die während des Praktikums bearbeiteten Aufgaben und die gemachten Beobachtungen sowie gesammelten Erfahrungen beschreibt. Der Bericht soll auch eine Einschätzung des Praktikums in Hinblick auf die spätere Berufspraxis enthalten. Er soll einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten.

Der Bericht ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 6

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

Auf Grundlage des Praktikumsberichts und der Betriebsbescheinigung prüft und bewertet die/der Praktikumsbeauftragte das absolvierte Berufspraktikum. Im positiven Fall kann es im Umfang von 6 CP im Bereich General Studies oder im Ergänzungsfach eingebracht werden; eine Benotung erfolgt nicht.

§ 7

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2015

Der Rektor
Der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium
„Robotik & Automation“ mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen
vom 10. Dezember 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. April 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem. GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

- (1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ mit einem Studiumumfang von 27 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:
 - a) Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums mit Technikbezügen und Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufspraxis nach dem Studium

oder in Ausnahmefällen:
 - b) Technikerabschluss und Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn wird für jeden Durchlauf des Weiterbildenden Studiums „Robotik & Automation“ von der Akademie für Weiterbildung festgelegt.

§ 3

Form und Frist der Anträge

- (1) Die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildenden Studium „Robotik & Automation“ sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- (3) Die in Absatz 2 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Sind die für das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Über die Zulassung entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission der Universität Bremen.
- (2) Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Modul werden zugelassen, wenn nach der Zulassung zum Weiterbildenden Studium gemäß den Absätzen 1 und 2 noch Studienplätze frei sind.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- zwei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab 1. Dezember 2014.

Bremen, den 24. April 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm
„Softwareentwicklung und Software-Engineering“ an der Universität Bremen**
mit dem Weiterbildenden Studium „Softwareentwicklung und Software-Engineering“
mit Zertifikatsabschluss
und den Weiterbildungskursen im Bereich „Softwareentwicklung und Software-Engineering“
mit Zertifikatsabschluss
vom 29. Oktober 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. April 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ mit einem Studienumfang von 60 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:

1.1 Nachweis einer der folgenden Fachkompetenzen:

a) Abschluss einer Berufsausbildung in einem IT-Beruf
und
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen
IT-Bezügen;

oder

b) Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums;

oder

c) Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer
(Fach-) Hochschule mit Informatikanteil ohne Abschluss aber unter Nachweis der
jeweils geforderten Studienleistungen (z. B. Vorlage der Leistungsnachweise).

1.2 Nachweis über Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache gemäß den
Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
welche der Niveaustufe B2 entspricht. Vom Nachweis ausgenommen sind Personen,
die in Deutschland ihre Aus- und/oder Bildungsabschlüsse erworben haben.

- (2) Auf Antrag können zum Weiterbildenden Studium „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ sind:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder der Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-) Hochschule unter Nachweis der jeweils geforderten Prüfungsleistungen (z. B. Vorlage der Modulscheine)
 - und
 - b) der Nachweis der Sprachkompetenzen gemäß Nr. 1.2.
- (4) Auf Antrag können zum Weiterbildungskurs „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 2

Studienbeginn

- (1) Der Studienbeginn wird für jeden Durchlauf des Weiterbildenden Studiums „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ von der Akademie für Weiterbildung festgelegt.
- (2) Der Beginn eines Weiterbildungskurses ist dem Veranstaltungsverzeichnis auf der Homepage der Akademie für Weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

- (1) Die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch);
 - tabellarischer Lebenslauf;
 - bei der Übernahme der Teilnahmeentgelte nach SGB II / SGB III oder einer vergleichbaren Förderung: die Zusage der Kostenübernahme (z. B. der Bildungsgutschein).
- (3) Die in Absatz 2 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Sind die für das Weiterbildende Studium „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Über die Zulassung entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission der Universität Bremen.
- (2) Sind mehr geeignete Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.
- (3) Wird das Weiterbildende Studium auf der Grundlage einer AZAV-Zertifizierung (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) durchgeführt, so werden geeignete Bewerberinnen/Bewerber mit einer Zusage der Kostenübernahme nach SGB II / SGB III oder einer vergleichbaren Förderung vorrangig zugelassen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber können für einen Weiterbildungskurs zugelassen werden, wenn nach der Zulassung zum Weiterbildenden Studium gemäß den Absätzen 1 bis 3 noch Studienplätze frei sind.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus
- zwei im Weiterbildenden Studium oder im Fachbereich 3 tätigen Hochschullehrenden,
 - einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Akademie für Weiterbildung.
- (2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab 1. Dezember 2014.

Genehmigt, Bremen, den 24. April 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm
„Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen**
mit dem Weiterbildenden Studium „Softwareentwicklung und Software Engineering“
mit Zertifikatsabschluss
und Weiterbildungskursen im Bereich „Softwareentwicklung und Software Engineering“
mit Zertifikatsabschluss
vom 29. Oktober 2014

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 3759; und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen und dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlüsse

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ umfasst das Weiterbildende Studium „Softwareentwicklung und Software Engineering“ sowie Weiterbildungskurse im Bereich „Softwareentwicklung und Software Engineering“ gemäß Absatz 4. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.
- (2) Das Weiterbildende Studium „Softwareentwicklung und Software Engineering“ wird als Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO der Universität Bremen studiert und umfasst das Studium der Module 1 bis 11 gemäß § 3 im Umfang von 60 CP.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Software Engineer
(Universität Bremen)“

verliehen.

- (4) Weiterbildungskurse umfassen jeweils einen Modulbereich lt. § 3 Absatz 2 und 3 mit mindestens 12 CP. Weiterbildungskurse werden mit einem Kurszertifikat abgeschlossen.
- (5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium umfasst folgende Modulbereiche und Module:

Modulbereich „Praktische Informatik“

Modul 1: Grundlagen der Informatik (3 CP)

Modul 2: Objektorientierte Programmierung (6 CP)

Modul 3: Fortgeschrittene Programmier Techniken (6 CP)

Modul 4: Datenbanken und Webanwendungen (6 CP)

Modulbereich „Softwaretechnik“

Modul 5: Softwaretechnik I – Einführung & Grundlagen (6 CP)

Modul 6: Softwaretechnik II – Analyse & Spezifikation (6 CP)

Modul 7: Softwaretechnik III – Architektur & Entwurf (6 CP)

Modul 8: Wahlpflichtbereich (6 CP)

Modul 9: IT-Projektmanagement (6 CP)

Modul 10: Kommunikation- und Bewerbung (3 CP)

Modul 11: Praxisprojekt (6 CP)

- (2) Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von 6 CP belegt werden:

Modul 8-1: Deutsch als Fremdsprache für den Beruf (6 CP)

Modul 8-2: Englisch für den Beruf (6 CP)

Die Studienkommission kann weitere Module im Wahlpflichtbereich zulassen.

- (3) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf des Weiterbildenden Studiums dar. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang (Kohorte) angeboten.

- (4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.
- (6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO der Universität Bremen durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:
 - Vorlesung,
 - Übung (begleitende Vertiefung zur Vorlesung),
 - Kurs (Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen),
 - Seminar (seminaristischer Unterricht mit Vorlesungsanteilen),
 - Projekt (integrierte Veranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten),
 - Entwicklungsarbeit softwaretechnischer Art,
 - Kleingruppe (fachliches Mentoring kleiner Gruppen),

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 5 ff. AT WB PO der Universität Bremen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch (Fachgespräche haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat),
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einer abschließenden mündlichen Prüfung,
 - mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung, gegebenenfalls Fachgespräch,
 - Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion,
 - Einzelprüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer,
 - Ergebnisse der gestalterischen Übung und deren Präsentation,
 - Präsentation mit anschließender Diskussion,
 - Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion.
- (2) Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (4) Zu Beginn der Module werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen von der Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt.

- (5) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.
- (6) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers über die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen zulassen.
- (7) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 bis 10 werden benotet. Das Modul 11: Praxisprojekt wird nicht benotet.
- (8) Im Praxisprojekt wird ein Leistungsnachweis in der Form eines Praxisberichts über die betriebliche Projektarbeit erbracht. Es sind nur die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ möglich.
- (9) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab 1. Dezember 2014 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen den 24. April 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan zur angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software-Engineering“ der Universität Bremen

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar.

Monat 15	SWE-11 Praxisprojekt 6 CP Pflicht			
Monat 14				
Monat 13				
Monat 12	SWE-3 Fortgeschrittene Programmier- techniken 6 CP Pflicht	SWE-7 SWT III 6 CP Pflicht	SWE-4 Datenbanken und Web- anwendungen 6 CP Pflicht	
Monat 11				
Monat 10				
Monat 9	SWE-9 Projekt- management 6 CP Pflicht	SWE-6 SWT II 6 CP Pflicht	Wahlpflichtbereich SWE-8 6 CP Wahlpflicht	
Monat 8				
Monat 7				
Monat 6	SWE-2 Objektorientierte Programmierung 6 CP Pflicht	SWE-5 SWT I 6 CP Pflicht	SWE-10 3 CP Pflicht	
Monat 5				
Monat 4				
Monat 3	SWE-1 Grundlagen der Informatik 3 CP Pflicht			
Monat 2				
Monat 1				

CP: Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Module und Prüfungsanforderungen zur angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software-Engineering“

Modul	Modulnummer	CP	P/WP	Prüfungsform
Grundlagen der Informatik	SWE-1	3	P	MP
Objektorientierte Programmierung	SWE-2	6	P	MP
Fortgeschrittene Programmier-techniken	SWE-3	6	P	MP
Datenbanken und Webanwendungen	SWE-4	6	P	MP
Softwaretechnik I – Einführung und Grundlagen	SWE-5	6	P	MP
Softwaretechnik II – Analyse & Spezifikation	SWE-6	6	P	MP
Softwaretechnik III – Architektur & Entwurf	SWE-7	6	P	MP
Deutsch als Fremdsprache für den Beruf	SWE-8-1	6	WP	MP
Englisch für den Beruf	SWE-8-2	6	WP	MP
IT-Projektmanagement	SWE-9	6	P	MP
Kommunikation- und Bewerbung-coaching	SWE-10	3	P	MP
Praxisprojekt	SWE-11	6	P	MP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium
„Robotik & Automation“ mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen
vom 10. Dezember 2014**

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 3759; und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem. GBl. S. 545) die offerentsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Diese offerentsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ wird vom Fachbereich 1 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlüsse

- (1) Das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ umfasst das Weiterbildende Studium gemäß § 3. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.
- (2) Das Weiterbildende Studium „Robotik & Automation“ wird als Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO (Universität Bremen) studiert und umfasst das Studium der Module 1 bis 3 und 4 gemäß § 3 im Umfang von 27 CP.
- (3) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium umfasst folgende Module:
 - Modul 1: Robotik Grundlagen (6 CP)
 - Modul 2: Industrielle Automatisierungstechnik (6 CP)
 - Modul 3: Einführungsstrategien und Wirtschaftlichkeitsanalysen (6 CP)
 - Modul 4: Praxis-Transfer-Projekt (9 CP)
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf des Weiterbildenden Studiums dar. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang (Kohorte) angeboten.
- (3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO der Universität Bremen durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 5 ff. AT WB PO der Universität Bremen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch (Fachgespräche haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat),
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einer abschließenden mündlichen Prüfung,
 - mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung, gegebenenfalls Fachgespräch,
 - Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion,
 - Einzelprüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer,
 - Ergebnisse der gestalterischen Übung und deren Präsentation,
 - Präsentation mit anschließender Diskussion,
 - Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion.
- (2) Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

- (4) Zu Beginn der Module werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen von der Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt.
- (5) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers über die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen zulassen.
- (6) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 bis 4 werden benotet.
- (7) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2017. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab 1. Dezember 2014 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Robotik & Automation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 24. April 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Module und Prüfungsanforderungen zur angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Robotik & Automation“:

Modul	Modul-Nummer	CP	P/WP	Prüfungsform
Grundlagen Robotik	RA-01	6	P	Transferarbeit und Klausur
Industrielle Automatisierungstechnik	RA-02	6	P	Transferarbeit und Klausur
Einführungsstrategien und Wirtschaftlichkeitsanalysen	RA-03	6	P	Transferarbeit und Klausur
Praxis-Transfer-Projekt	RA-04	9	P	Praxis-Transfer-Arbeit und mündliche Prüfung

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

